

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.732/0001-V/8/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL  
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-204264  
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.2.3.4/0073-V/3/2012

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltmanagementgesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Anmerkungen**

Zu Z 15 (§ 3 Abs. 4 Z 2 lit. a) und 16 (§ 3 Abs. 4 Z 2 lit. b):

Die alternative Anführung der Tatbestände in den lit. a bis c führt zu dem Ergebnis, dass es nicht möglich ist, zB sowohl die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen als auch die Begleitung von Begutachtungen nach der EMAS-Verordnung zu berücksichtigen. Falls dies beabsichtigt ist, sollte in den Erläuterungen die Sachlichkeit einer solchen Regelung näher begründet werden.

Zu Z 21 (§ 3 Abs. 5 Z 3 lit. h):

Da dynamische Verweisungen von Bundesgesetzen auf Verordnungen verfassungsrechtlich unzulässig sind, ist die konkrete Fassung der Deponieverordnung 2008, auf die verwiesen werden soll, anzuführen.

Zu Z 32 (§ 5 Abs. 6):

Zu klären ist, wann die Befugnis erlöschen soll; möglicherweise ist „mit Ablauf des 31. Dezember 2012“ gemeint.

Zwar könnte es angesichts der Erläuterungen – in denen von einer bloßen „Klarstellung“ die Rede ist – zweifelhaft sein, ob dem Satz überhaupt ein normativer Gehalt zukommt. Falls ihm jedoch normativer Gehalt zukommt, stellen sich verfassungsrechtliche Fragen in Hinblick auf den – noch dazu rückwirkenden – Eingriff in bestehende Rechte. In den Erläuterungen finden sich dazu keine Ausführungen.

Zu Z 42 (§ 10 Abs. 4a):

Der letzte Satz ist dahin zu verstehen, dass bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten neben eine wie auch immer geartete Aufsicht die Aufsicht durch die Zulassungsstelle tritt. Den Ausführungen in den Erläuterungen zufolge ist jedoch etwas anderes gemeint: „Umweltgutachter unterliegen auch bei der Ausübung von Tätigkeiten auf Grund anderer rechtlichen Regelungen der Aufsicht der Zulassungsstelle.“ Hier ist also entweder im Gesetzestext oder in den Erläuterungen eine Anpassung erforderlich.

Zu Z 46 (§ 12 Abs. 1 Z 3 und 4):

Die Z 3 und 4 sind nicht nur in Hinblick auf den Einleitungsteil „Als Umweltgutachter können tätig werden:“ sprachlich unvollständig; vielmehr ist das Verhältnis der neuen Ziffern zu den Z 1 und 2 überhaupt unklar.

Zu Z 52 (§ 14 Abs. 1):

Worin der normative Gehalt der Anordnung „Die Liste ist im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 6 Datenschutzgesetz [...] zu führen“ liegen sollte, ist nicht ersichtlich; auch aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Zu Z 69 (§ 16a):

Der Absatzgliederung liegt kein erkennbares Ordnungskriterium zu Grunde. Eine sinnvolle Gliederung wäre zB (wobei davon ausgegangen wird, dass eine „Aussetzung“ immer vorübergehender Natur ist und dass eine gesonderte Regelung der „vorübergehenden Aussetzung“ [Abs. 5 in der Fassung des Entwurfs] nicht erforderlich ist):

- Abs. 1: Streichung betreffend EMAS-Register,
- Abs. 2: Aussetzung betreffend EMAS-Register,
- Abs. 3: Streichung betreffend Register nach UMG Register VO,
- Abs. 4: Aussetzung betreffend Register nach UMG Register VO.

Auffällig sind die folgenden Divergenzen:

- Gegenstand der Streichung bzw. Aussetzung ist gemäß Abs. 1 und 4 die „Organisation“, gemäß Abs. 2 die „Eintragung“, gemäß Abs. 3 die „Registrierung“ und gemäß Abs. 5 die „nach § 15 registrierte Organisation“.
- Gemäß Abs. 1, 2 und 4 besteht eine Verpflichtung zur Streichung bzw. Aussetzung („ist zu“, „hat zu“); Abs. 5 ermächtigt zur Aussetzung („ist berechtigt“); Abs. 3 legt sich nicht fest („wird ausgesetzt oder gestrichen“), was im Übrigen einen Verstoß gegen LRL 27 darstellt.
- Die Streichung bzw. Aussetzung erfolgt nach den Abs. 1 bis 4 durch Bescheid; unregelt bleibt hingegen, in welcher Form eine sogenannte „vorübergehende Aussetzung“ gemäß Abs. 5 erfolgen soll.
- Die Streichung bzw. Aussetzung erfolgt gemäß Abs. 2 durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gemäß Abs. 5 durch die „zuständige Stelle“. Die Abs. 1, 3 und 4 enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen.

Soweit diese Divergenzen beabsichtigt sind, sind ihre Gründe in den Erläuterungen darzulegen; soweit sie unbeabsichtigt sind, hat eine einheitliche sprachliche Gestaltung zu erfolgen.

Zu Z 71 (§ 16b):

Welche Zwecke mit der Einräumung subjektiver Rechte an die Umweltschutzbehörde (Abs. 2) erreicht werden sollen, ist nicht ersichtlich; auch dazu ergibt sich aus den Erläuterungen nichts. In diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis VfSlg. 17.220/2004 hingewiesen; darin ist der Verfassungsgerichtshof – unter Berufung auf

die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes – davon ausgegangen, dass der als Partei fungierende Landesumweltanwalt nur formal Rechte ausübe, inhaltlich gesehen jedoch Kompetenzen wahrnehme. Insbesondere ergibt sich aus der Umdeutung von Kompetenzen in „subjektive Rechte“ nicht, dass eine Beschwerdebefugnis nach Art. 144 Abs. 1 B-VG bestünde.

Zu Abs. 3 vgl. den Hinweis zu Z 52 (§ 14 Abs. 1).

### III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#)<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der (für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche) Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#)<sup>4</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

#### Zum Titel:

Der Kurztitel des zu novellierenden Gesetzes lautet „Umweltmanagementgesetz“ (und nicht „Umweltmanagementgesetz 2001“).

Der Kurztitel „UMG-Novelle 2012“ enthält nicht nur eine falsche Jahreszahl, sondern ist auch überflüssig.

#### Zum Einleitungssatz:

Auch hier hat im Kurztitel die Jahreszahl 2001 zu entfallen; bei der Angabe der Fundstelle der Stammfassung ist sie hingegen anzuführen: „Nr. 96/2001“.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Da das Umweltmanagementgesetz bisher erst ein einziges Mal novelliert wurde, ist die Formulierung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz“ irreführend; es muss „in der Fassung des Bundesgesetzes“ heißen.

#### Zu Z 1 (§ 1):

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall des Datums zu zitieren. Die Wortfolge „vom 25. November 2009“ hat daher zu entfallen.

Statt „– im Folgenden als „EMAS-Verordnung“ bezeichnet“ sollte es „(im Folgenden: EMAS-Verordnung)“ heißen.

Der Paragraph enthält einerseits einen Umsetzungshinweis, andererseits eine Zuständigkeitsbestimmung; erster und zweiter Satz sind daher in getrennten Paragraphen zu regeln (von denen *keiner* sinnvollerweise die Überschrift „Ziele“ tragen kann).

#### Zu Z 2 (§ 1a Abs. 1 Z 2):

Es muss „In § 1a Abs. 1 Z 2“ heißen.

#### Zu Z 3 (§ 1a Abs. 6):

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen vgl. nochmals Rz 53 bis 55 des EU-Addendums.

Im Ausdruck „L393“ ist ein – geschütztes – Leerzeichen zu setzen.

Am Ende des einzufügenden Absatzes sind Anführungszeichen und Punkt in unrichtiger Reihenfolge angeführt.

#### Zu Z 5 (§ 1a Abs. 10 letzter Satz):

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift ist jedenfalls der Langtitel oder Kurztitel (sofern ein solcher existiert) anzuführen; die Abkürzung ist dann – zusätzlich – anzuführen, wenn die Rechtsvorschrift in weiterer Folge nur mit der Abkürzung zitiert werden soll.

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legislatischen Praxis „BGBl. Nr. 194/1994“ zu schreiben.

---

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Statt „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz“ muss es entweder „in der Fassung des Bundesgesetzes“ (sofern eine statische Verweisung beabsichtigt ist) oder „in der jeweils geltenden Fassung“ (sofern dynamisch verwiesen werden soll) heißen.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 3 Z 2):

Auf das Schreibversehen „IngG.“ wird aufmerksam gemacht.

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). Es muss daher „gemäß § 2 des Ingenieurgesetzes 2006 (IngG), BGBl. I Nr. 120/2006“ heißen.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 4 Z 2 lit. a):

Es wird angeregt, ungeachtet LRL 25 von der Novellierungsanordnung abzusehen. Falls daran festgehalten werden soll, müsste es „[...] *nach dem Wort* „EMAS-Verordnung“ [...]“ heißen.

Zu Z 8 (§ 2 Abs. 5 Z 1):

Auch bei der Zitierung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes kann der Langtitel entfallen (vgl. den Hinweis zu Z 5 [§ 1a Abs. 10 letzter Satz]).

Im Ausdruck „BGBl. I“ ist ein *geschütztes* Leerzeichen zu setzen.

Die Fundstelle der Stammfassung der Rechtsanwaltsordnung lautet „RGBl. Nr. 96/1868“ (nicht „StGBl. Nr. 103/1945“); in Hinblick auf Folgezitate sollte auch die amtliche Abkürzung „RAO“ angeführt werden.

Zu Z 9 (§ 2 Abs. 5 Z 3 lit. e):

Es muss „§ 2 Abs. 43 des Strahlenschutzgesetzes [...]“ heißen (vgl. den Hinweis zu Z 6 [§ 2 Abs. 3 Z 2]).

Zu klären ist, ob statisch oder dynamisch verwiesen werden soll (vgl. den Hinweis zu Z 5 [§ 1a Abs. 10 letzter Satz]).

Zu Z 10 (§ 2 Abs. 5 Z 3 lit. g und h):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

*In § 2 Abs. 5 Z 3 entfällt die lit. g; die lit. h erhält die Bezeichnung „g)“.*

Zu Z 11 (§ 2 Abs. 5 Z 3 h):

Nach der Umbezeichnung durch die Novellierungsanordnung 10 kann Gegenstand der Novellierungsanordnung 11 nur mehr die lit. g sein.

Es muss „§ 35 der Deponieverordnung“ heißen (vgl. den Hinweis zu Z 6 [§ 2 Abs. 3 Z 2]).

Statt „zuletzt geändert durch die“ muss es „in der Fassung der“ heißen.

Auf die Schreibversehen „Nr.455/2011“ wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 12 (§ 3 Abs. 1 Z 3):

In Hinblick auf das Wort „durch“ im Einleitungsteil des Abs. 1 muss es „eine geeignete Schulung“ heißen.

Der lit. d ist das Wort „sowie“ anzufügen.

In der lit. e müsste es „lit. e und f der EMAS-Verordnung“ und „im Sinne des Art. 20 Abs. 2 lit. [...]“ heißen. Es wird jedoch zur Erwägung gestellt, die lit. e durch zwei literae zu ersetzen (in diesem Fall ist der lit. d kein „sowie“ anzufügen):

- e) allgemeine Umwelttechnik im Sinn des Art. 20 Abs. 2 lit. e und f der EMAS-Verordnung sowie
- f) Umweltdimension im Sinn des Art. 20 Abs. 2 lit. g, i und j der EMAS-Verordnung.

Zu Z 13 (§ 3 Abs. 3 Z 2):

Nachdem in § 2 Abs. 3 Z 2 die amtliche Abkürzung „IngG“ eingeführt wurde, sollte es nur mehr „§ 2 IngG“ heißen.

Das Komma nach dem Wort „Jahren“ hat zu entfallen.

Zu Z 15 (§ 3 Abs. 4 Z 2 lit. a):

Die Novellierungsanordnung sollte entfallen (vgl. den Hinweis zu Z 7 [§ 2 Abs. 4 Z 2 lit. a]). Im Übrigen müsste eine Konjunktion nicht *hinter* das Komma, sondern *an dessen Stelle* gesetzt werden.

Zur alternativen Anführung der Tatbestände in den lit. a bis c vgl. den Hinweis unter Punkt II.

Zu Z 16 (§ 3 Abs. 4 Z 2 lit. b):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten:

*In § 3 Abs. 4 Z 2 lit. b wird die Wortfolge „im Ausmaß von maximal zehn Tagen und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.*

Zur alternativen Anführung der Tatbestände in den lit. a bis c vgl. den Hinweis unter Punkt II.

Zu Z 18 (§ 3 Abs. 5 Z 1):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

*§ 3 Abs. 5 Z 1 lautet:*

Es sollten ausschließlich die in § 2 Abs. 5 Z 1 bereits eingeführten amtlichen Abkürzungen „ZTG“, „WTBG“ und „RAO“ verwendet werden; Langtitel, Kurztitel und Fundstellen sollten entfallen.

Zu Z 19 (§ 3 Abs. 5 Z 3):

Es muss „§ 2 Abs. 43 des Strahlenschutzgesetzes“ heißen (vgl. den Hinweis zu Z 6 [§ 2 Abs. 3 Z 2]).

Die Fundstelle der Stammfassung des Strahlenschutzgesetzes lautet nach wie vor „BGBl. Nr. 227/1969“; je nachdem, ob statisch oder dynamisch verwiesen werden soll, muss es entweder „in der Fassung des Bundesgesetzes“ oder „in der jeweils geltenden Fassung“ heißen.

Zu Z 20 (§ 3 Abs. 5 Z 3 lit. g) und 21 (§ 3 Abs. 5 Z 3 lit. h):

Es muss „§ 35 der Deponieverordnung 2008“ heißen (vgl. den Hinweis zu Z 6 [§ 2 Abs. 3 Z 2]).

Die Novellierungsanordnungen haben – unter Berücksichtigung der Anmerkungen unter Punkt II – folgendermaßen zu lauten:

*In § 3 Abs. 5 Z 3 entfällt die lit. g; die lit. h erhält die Bezeichnung „g“.*

*In § 3 Abs. 5 Z 3 lit. g wird die Wortfolge „§ 25 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996“ durch die Wortfolge „§ 35 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. [...]“ ersetzt.*

Zu Z 22 (§ 3 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung hat folgendermaßen zu lauten:

*§ 3 Abs. 6 entfällt.*

Zu Z 23 (§ 4 Abs. 1 Z 3):

In der lit. b muss es „–verfahren“ (nicht: „–verfahren“) heißen.

Zur lit. e wird auf die Ausführungen zu Z 12 (§ 3 Abs. 1 Z 3) verwiesen.



### Zu Z 24 (§ 4 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung hat folgendermaßen zu lauten:

*In § 4 Abs. 2 erster und zweiter Satz wird die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ jeweils durch die Wortfolge „Wirtschaft, Familie und Jugend“ ersetzt.*

### Zu Z 25 (§ 4 Abs. 3):

Um das Verhältnis der Aufzählungselemente zueinander klarzustellen, ist es notwendig, den Absatz in Ziffern und literae zu gliedern:

(3) Der Bundesminister [...] kann [...] nähere Regelungen

1. über die Beurteilung der Fachkunde im Sinn des Abs. 1, insbesondere hinsichtlich

a) der vorzulegenden Unterlagen,

b) der Überprüfung der organisatorischen Strukturen des Umweltgutachters,

c) der Überprüfung der grundlegenden Fachkenntnisse sowie der sektoriellen Kenntnisse,

d) der Schulung der grundlegenden Fachkenntnisse,

e) der praktischen Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten und

f) des Ablaufs der Fachkundeprüfung,

sowie

2. über die Qualifikation von Umweltgutachtern, die [...] anwenden, erlassen.

### Zu Z 26 (§ 5 Abs. 1 Z 2):

Es muss ausdrücklich angegeben werden, wo die Wortfolge eingefügt werden soll (vermutlich nach dem Wort „erfüllt“).

### Zu Z 28 (§ 5 Abs. 2 Z 2) und 30 (§ 5 Abs. 2 Z 5):

Statt „Artikel 20“ sollte es „Art. 20“ heißen.

Die beiden Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden:

*In § 5 Abs. 2 Z 2 und 5 wird der Ausdruck „Anhang V Abs. 5.2.1“ jeweils durch den Ausdruck „Art. 20 Abs. 5“ ersetzt.*

### Zu Z 29 (§ 5 Abs. 2 Z 3):

Es wäre ausreichend, in die bestehende Z 3 nach dem Wort „erfüllt“ eine Wortfolge einzufügen (vgl. Z 26 [§ 5 Abs. 1 Z 2]).

### Zu Z 31 (§ 5 Abs. 5):

Es wird angeregt, den Absatz in Ziffern zu gliedern:

(5) [...] Befugnis,

1. gemäß Art. 4 [...] zu erteilen und

2. Zertifizierungsbescheinigungen [...] auszustellen.

Zu Z 32 (§ 5 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

*Dem § 5 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

Zu Z 33 (§ 5 Abs. 7) und 34 (§ 5 Abs. 8):

Die Novellierungsanordnungen sind zusammenzufassen:

*§ 5 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“; folgende Abs. 7 und 8 werden eingefügt:*

In Abs. 7 muss es „mit EMAS gleichwertigen“ heißen.

Zu Z 36 (§ 6 Abs. 3):

Es fehlt das Anführungszeichen am Ende des Absatzes.

Zu Z 37 (§ 7):

Das Wort „gleichzeitig“ sollte entfallen.

Statt „Bestimmungen für“ sollte es „Bestimmungen über“ heißen.

Die dreimalige Anführung der Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ könnte vermieden werden, zB durch die Formulierung:

§ 7. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

1. ist Zulassungsstelle [...] EMAS-Verordnung und

2. ist für die Zulassung [...] zuständig.

Er kann mit Verordnung [...] erlassen.“

Zu Z 39 (§ 9 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung müsste folgendermaßen lauten:

*§ 9 Abs. 3 entfällt.*

Allerdings sollte geprüft werden, ob irgendwelche Gründe dagegensprechen, die Abs. 2a bis 2c umzunummerieren; gegebenenfalls könnte es also heißen:

*In § 9 entfällt der Abs. 3; die Abs. 2a, 2b und 2c erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.*

*In § 9 Abs. 3 und 4 wird das Zitat „Abs. 2c“ jeweils durch das Zitat „Abs. 5“ ersetzt.*

Zu Z 42 (§ 10 Abs. 4a):

Auch hier könnte eine Umnummerierung erwogen werden (dies wäre bei der Novellierungsanordnung 43 [§ 10 Abs. 5] entsprechend zu berücksichtigen):

*§ 10 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“; folgender Abs. 5 wird eingefügt:*

Der Kurztitel „UMG Register Verordnung“ wurde bereits eingeführt; die Wortfolge „ , BGBl. II Nr. 152/2012 (im Folgenden: UMG Register VO),“ hat daher zu entfallen.

Sofern die Verpflichtung zur Auskunftserteilung auch für die Aufsicht bei Ausübung von Tätigkeiten auf Grund anderer rechtlicher Regelungen gelten soll (vgl. den Hinweis unter Punkt II), würde es naheliegen, die Reihenfolge von zweitem und drittem Satz zu tauschen.

#### Zu Z 45 (§ 12 Abs. 1 Z 1):

Unklar ist, ob die sprachliche Differenzierung zwischen

- „vier Wochen im Vorhinein ihre Tätigkeiten der Zulassungsstelle melden“ (Z 1),
- „der Zulassungsbehörde vier Wochen vor dem jeweiligen Begutachtungstermin angezeigt“ (Z 2),
- „spätestens vier Wochen vor Aufnahme einer Gutachtertätigkeit der Zulassungsstelle die Einzelheiten melden“ (Z 3) und
- „die Aufnahme der Gutachtertätigkeit spätestens sechs Wochen im Vorhinein zu melden“ (Z 4)

beabsichtigt ist und welche konkreten Auswirkungen damit verbunden sind.

Das Wort „bzw.“ am Ende der Ziffer ist durch ein Komma zu ersetzen.

Im Übrigen wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass in der Z 2 – anders als in den Z 1 und 3 – nicht von „Zulassungsstelle“, sondern von „Zulassungsbehörde“ die Rede ist.

#### Zu Z 46 (§ 12 Abs. 1 Z 3 und 4):

Die Novellierungsanordnung ist unvollständig; es muss heißen:

*In § 12 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 3 und 4 werden angefügt:*

#### Zu Z 48 (§ 13 Abs. 1 Z 5), 49 (§ 13 Abs. 1 Z 6) und 50 (§ 13 Abs. 1 Z 7):

Die Novellierungsanordnungen sind folgendermaßen zusammenzufassen:

*In § 13 Abs. 1 wird das Wort „oder“ am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt; die Z 6 wird durch folgende Z 6 und 7 ersetzt:*

Auf die unrichtige Formatierung der Z 6 wird aufmerksam gemacht; möglicherweise wurde nach der Ziffernbezeichnung ein Leerzeichen gesetzt.

In der Z 7 muss es „mit EMAS gleichwertige“ heißen.

Zu Z 51 (§ 13 Abs. 2 Z 3):

Die zu ersetzende und die an deren Stelle tretende Wortfolge sollten auf das Notwendige verkürzt werden:

*In § 13 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „Anhang V Abs. 5.2.1“ durch den Ausdruck „Art. 20 Abs. 5“ ersetzt.*

Zu Z 52 (§ 14 Abs. 1):

Auf die Fehlformatierung des Einleitungsteils sowie des zweiten und dritten Satzes wird aufmerksam gemacht. Weiters wird auf das überflüssige Anführungszeichen vor der Z 1 hingewiesen.

Es muss „[...] des Datenschutzgesetzes 2000“ heißen.

In Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union sollte es nicht „Kommission der Europäischen Union“, sondern „Europäische Kommission“ heißen.

Zu Z 54 (§ 15 Abs. 1):

Statt „Durchführung dieser Aufgabe“ sollte es „Erfüllung dieser Aufgabe“ heißen.

Zu Z 55 (§ 15 Abs. 2):

Bei den Ausdrücken „EMAS-Organisationsverzeichnis“ und „EMAS - Register“ (richtig: „EMAS-Register“) handelt es sich nicht um Wortfolgen, sondern um – zusammengesetzte – Wörter.

Zu Z 56 (§ 15 Abs. 3):

Auf das Schreibversehen „§ 15\_ Abs. 3“ wird aufmerksam gemacht.

Im Übrigen vgl. den Hinweis zu Z 55 (§ 15 Abs. 2).

Zu Z 57 (§ 15 Abs. 4), 58 (§ 15 Abs. 4a) und 59 (§ 15 Abs. 5):

Sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen, sollte Abs. 5 unnummeriert werden:

*In § 15 werden die Abs. 4 und 5 durch folgende Abs. 4 bis 6 ersetzt:*

Falls eine Umnummerierung nicht möglich ist, müsste es „In § 15 werden die Abs. 4 und 5 durch folgende Abs. 4, 4a und 5 ersetzt.“ heißen.

### § 15 Abs. 4a:

Der Hintergrund der Differenzierung „Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften durch eingetragene Organisationen“ (Abs. 4) und „Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften am Standort von Organisationen“ (Abs. 5) ist unklar; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

### § 15 Abs. 5:

Es muss „mit EMAS gleichwertige“ heißen

Es muss „gemäß der UMG Register VO“ heißen.

Wenn gesetzlich ausdrücklich bestimmt wird, wer als Dienstleister herangezogen wird (letzter Satz), ist eine Ermächtigung zur Heranziehung eines Dienstleisters (vorletzter Satz) überflüssig.

### Zu Z 60 (Überschrift zu § 16):

Die Wortfolge „bzw. Verweigerung der Registrierung“ kann als überflüssig entfallen.

### Zu Z 62 (§ 16 Abs. 1a), 63 (§ 16 Abs. 1a Z 2), 64 (§ 16 Abs. 1a Z 3), 65 (§ 16 Abs. 1b), 66 (§ 16 Abs. 1c) und 67 (§ 16 Abs. 2 bis 8):

Es wird auf das Fehlen des Anführungszeichens am Ende des Abs. 1c aufmerksam gemacht.

Sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen, sollte eine Neunummerierung der Absätze vorgenommen werden; die Novellierungsanordnungen sind entsprechend umzuformulieren:

*In § 16 entfallen die Abs. 2 bis 8; Abs. 1a erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.*

*In § 16 Abs. 2 wird das Wort „EMAS-Organisationsverzeichnis“ durch das Wort „EMAS-Register“ ersetzt.*

*In § 16 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „Anhangs VIII“ durch den Ausdruck „Anhangs VI“ ersetzt.*

*In § 16 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „Anhangs I“ durch den Ausdruck „Anhangs II“ ersetzt.*

*In § 16 werden die Abs. 1b und 1c durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:*

### Zu Z 68 (Überschrift zu § 16a), 69 (§ 16a), 70 (Überschrift zu § 16b) und 71 (§ 16b):

Die Novellierungsanordnungen sind zusammenzufassen:

*Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b samt Überschriften eingefügt:*

§ 16a Abs. 4:

Unklar ist, von welcher Zulassung und von der Aufhebung der Zulassung durch welche Stelle hier die Rede ist; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

§ 16a Abs. 5:

Die Verwendung der Konjunktion „bzw.“ ist dort geboten, wo zwei (oder mehr) Tatbestandselemente in einen Zusammenhang mit jeweils verschiedenen anderen Tatbestandselementen gestellt werden sollen. Welche anderen Tatbestandselemente dies im vorliegenden Fall sein sollen, ist allerdings nicht ersichtlich.

§ 16b Abs. 1:

Es sollte „zur Registrierung sowie zur Verweigerung, Streichung und Aussetzung der Registrierung“ heißen.

Es muss „EMAS-Organisationen“ heißen.

Zur Verwendung der Konjunktion „bzw.“ vgl. den Hinweis zu § 16a Abs. 5.

§ 16b Abs. 2:

Auch hier sollte es „zur Registrierung sowie zur Verweigerung, Streichung und Aussetzung der Registrierung“ heißen.

§ 16b Abs. 3:

Im Übrigen muss es „[...] des Datenschutzgesetzes 2000“ heißen.

Zum Ausdruck „Kommission der Europäischen Union“ vgl. den Hinweis zu Z 52 (§ 14 Abs. 1).

Zu Z 72 (§ 17 Abs. 1):

Die Wortfolge „der EMAS-Verordnung“ könnte jeweils entfallen.

Zu Z 73 (§ 17 Abs. 1a):

Unklar ist, von welchen „Behörden“ (erster Satz) bzw. von welcher „Behörde“ (zweiter Satz) die Rede ist.

Zu Z 74 (Überschrift zu § 18):

Richtigerweise muss es „mit EMAS gleichwertigen“ heißen.

Zu Z 75 (§ 18 Abs. 1):

Das Wort „längstens“ ist überflüssig und sollte entfallen; dasselbe gilt für das Wort „unaufgefordert“.

Im Übrigen vgl. den Hinweis zu Z 74 (Überschrift zu § 18).

Zu Z 76 (Überschrift zu § 19a) und 77 (§ 19a):

Die beiden Novellierungsanordnungen müssen zusammengefasst werden:

*Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:*

Statt „Aufwandsersatz“ sollte es „Aufwandersatz“ heißen.

Mit der Wortfolge „hat für den Aufwandersatz amtliche Nachrichten herauszugeben [...] und zugänglich zu machen“ soll vermutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass das Umweltbundesamt eine Verordnung zu erlassen und kundzumachen hat. Dies sollte im Gesetzestext in unmissverständlicher Weise zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 78 (§ 21 Abs. 1 Z 2):

Die Novellierungsanordnung sollte verkürzt werden:

*In § 21 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Verzeichnis gemäß § 16“ durch die Wortfolge „Register gemäß § 15“ ersetzt.*

Zu Z 79 (§ 21 Abs. 1 Z 4) und 80 (§ 21 Abs. 1 Z 5):

Die Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden:

*§ 21 Abs. 1 Z 4 und 5 lautet:*

§ 21 Abs. 1 Z 4:

Vgl. den Hinweis zu Z 74 (Überschrift zu § 18).

§ 21 Abs. 1 Z 5:

Aus sprachlichen Gründen (insbesondere zur Vermeidung der Durchbrechung des sprachlichen Zusammenhangs zwischen Einleitungsteil und den Ziffern) wird eine Umformulierung angeregt:

5. Maschinen, Geräte oder Ausstattung durch Maschinen, Geräte und Ausstattung ersetzt werden,
  - a) deren Verwendungszweck dem der ersetzten Maschinen, Geräte und Ausstattung entspricht und
  - b) von deren Einsatz keine nachteilige Beeinflussung des Emissionsverhaltens der Anlage zu erwarten ist,

Zu Z 83 (§ 21 Abs. 6 bis 9):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

*In § 21 entfallen die Abs. 6 bis 8; Abs. 9 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.*

Zu Z 84 (§ 21a):

Vgl. die Anmerkung zu Z 78 (§ 21 Abs. 1 Z 2).

Zu Z 85 (§ 22 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung müsste „§ 22 Abs. 1 lautet:“ lauten. Ausreichend dürfte allerdings folgende Anordnung sein:

*In § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „zumindst eine erste Umweltbetriebsprüfung entsprechend den Anforderungen gemäß Anhang II EMAS-V durchgeführt hat“ durch die Wortfolge „gemäß § 15 in ein Register eingetragen ist“ ersetzt.*

Zu Z 86 (§ 22 Abs. 2 Z 6) und 87 (§ 22 Abs. 2 Z 7):

Die Novellierungsanordnungen sind unvollständig; so sollten lauten:

*In § 22 Abs. 2 wird der Beistrich am Ende der Z 5 durch das Wort „und“ ersetzt.*

*In § 22 Abs. 2 Z 6 wird die Wortfolge „gemäß Anhang II der EMAS-V und“ durch die Wortfolge „gemäß Anhang III der EMAS-Verordnung.“ ersetzt; die Z 7 entfällt.*

Zu Z 88 (§ 22 Abs. 8):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

*§ 22 Abs. 8 lautet:*

Zwischen Absatzbezeichnung und dem Wort „Konsolidierungsbehörde“ wurde versehentlich ein Tabstop oder ein überflüssiges Leerzeichen gesetzt.

Zu Z 89 (§ 22 Abs. 9):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*§ 22 Abs. 9 entfällt.*

Zu Z 90 (§ 23 Abs. 1 Z 1):

Die Novelle sollte genutzt werden, um das unrichtig gesetzte Komma nach dem Wort „festgestellt“ entfallen zu lassen und die mangelnde sprachliche Inkonsistenz des Einleitungsteils mit den lit. b bis d zu bereinigen. Es wird daher angeregt, die Novellierungsanordnung umzuformulieren:



*In § 23 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „(Art. 2 lit. e EMAS-Verordnung) festgestellt, und“ durch die Wortfolge „(Anhang I der EMAS-Verordnung) festgestellt hat und“ ersetzt.*

Zu Z 91 (§ 23 Abs. 1 Z 1 lit. d):

Es sollte „Art. 2 Z 16 der EMAS-Verordnung“ heißen.

Zu Z 93 (§ 25 Abs. 2):

Bei der erstmaligen Zitierung ist eine Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel – sofern ein solcher vorhanden ist – zu zitieren; falls weitere Zitate unter Angabe der Abkürzung erfolgen sollen, muss diese Abkürzung beim Erstzitat ebenfalls angeführt werden. Im vorliegenden Fall muss es daher „[...] nach der E-PRTR-Begleitverordnung (E-PRTR-BV), BGBl. II Nr. 380/2007, dazu verpflichtet [...]“ heißen.

Zu Z 94 (§ 26 Abs. 2 Z 1) und 95 (§ 26 Abs. 2 Z 2):

Die Novellierungsanordnungen sind unvollständig und sollten zweckmäßigerweise zusammengefasst werden:

*In § 26 Abs. 2 wird der Ausdruck „Umweltinformationsgesetz,“ am Ende der Z 1 durch die Wortfolge „des Umweltinformationsgesetzes, BGBl. Nr. 495/1993, und“ und das Wort „und“ am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; die Z 3 entfällt.*

Zu Z 96 (§ 28):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

*§ 28 samt Überschrift entfällt.*

Zu Z 97 (§ 29 Einleitungsteil):

Unter einem Halbsatz versteht man einen vollständigen Hauptsatz, der durch ein Semikolon von einem anderen vollständigen Hauptsatz getrennt ist; neu erlassen werden soll im vorliegenden Fall also kein Halbsatz, sondern vielmehr der Einleitungsteil des Paragraphen. Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

*§ 29 Einleitungsteil lautet:*

Auf die Fehlformatierung des einzufügenden Einleitungsteils wird aufmerksam gemacht; richtigerweise ist die Formatvorlage 23\_Satz\_(nach\_Novao) zu verwenden.

Das Wort „mindestens“ kann als überflüssig entfallen.

Zu Z 98 (§ 29 Z 1):

Nach der Fundstelle „BGBl. II Nr. 152/2012“ ist ein Komma zu setzen.

Zu Z 99 (§ 29 Z 2) und 100 (§ 29 Z 3):

Die Novellierungsanordnungen sind umzuformulieren:

*In § 29 entfällt die Z 2; die Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „2.“ und „3.“.*

*In § 29 Z 2 wird der Ausdruck „Art. 8“ durch den Ausdruck „Art. 10“ ersetzt.*

Zu Z 101 (§ 31 Abs. 2), 102 (§ 31 Abs. 3) und 103 (§ 31 Abs. 4):

Es wird empfohlen, die drei Novellierungsanordnungen zusammenzufassen:

*In § 31 werden die Abs. 2 und 3 durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:*

**§ 31 Abs. 3:**

Nach den Fundstellen „BGBl. Nr. 749/1995“ und „BGBl. Nr. 191/1996“ ist jeweils ein Komma zu setzen.

**§ 31 Abs. 4:**

Ist im Text eines Bundesgesetzes von „diesem Bundesgesetz“ die Rede, so ist damit stets das Gesetz als solches gemeint, nie hingegen eine Novelle des Gesetzes. Es sollte daher (unter Berücksichtigung der Anregung zu Z 105 [§ 34]) „Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 34 Abs. 2 bereits laufende Konsolidierungsverfahren gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage.“ heißen.

Zu Z 105 (§ 34):

Die Bezugnahme auf die UMG-Novelle 2004 in den Erläuterungen sind nicht verständlich; § 34 geht auf die Stammfassung des Umweltmanagementgesetzes zurück. Im Übrigen wird angeregt, den § 34 nicht aufzuheben, sondern vielmehr zu novellieren:

*Die Überschrift zu § 34 lautet:*

**„Inkrafttreten; Außerkrafttreten“**

*Dem Text des § 34 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

*„(2) § 1, § 1a Abs. 1 Z 2, Abs. 6, 8 und 10, § 2 Abs. 3 Z 2, Abs. 4, Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 1 und 3, § 3 Abs. 1 Z 3, Abs. 3 Z 2 und 4, Abs. 4 Z 2, Abs. 5 Z 1 und 3 [...] in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 treten [...] in Kraft; gleichzeitig treten § 3 Abs. 6, § 9 Abs. 3 [...] außer Kraft.“*

Falls keine von Art. 49 Abs. 1 B-VG abweichende Anordnung des Inkrafttretens vorgesehen werden soll, ist dabei die Formulierung „[...] treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft; [...]“ zu verwenden.


Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Zwischenüberschriften „I. Abschnitt“ etc. sollten entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

29. Jänner 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	G5FjuulD0OFDRwF6Ou599sUrGnfBmfgITpBUMfcVi886NRrrhyt5KuKAtMIHbfskQes u6AhxclorK55/dteOWAf0a5Aj5eLTKSr+WHFIAkUdVYbeTK0YoytFMFUyjeIXjgh3GN 2G7M/PsSYtnSxBjMAeuYwPggzco22n9WWwQU=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-01-30T06:34:34+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	